

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 11/2025

28. Februar 2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	2
47/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 54 E Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.....	2
Amt für Straßen und Verkehr.....	5
48/2025 Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen	5
49/2025 Straßenbenennung	15
Sonstige Bekanntmachungen.....	18
Jagdgenossenschaft Essen-Heidhausen	18
50/2025 Einladung zur Mitgliederversammlung.....	18
Öffentliche Zustellungen	19
51/2025 Liste der öffentlichen Zustellungen	19

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

47/2025

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung des Änderungsverfahrens 54 E Oberhauser Straße
(ehem. Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungs-
gemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen,
Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23.09. bis 10.10.2024 die Änderung 54 E Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.



Der Änderungsbereich 54 E befindet sich in Essen im Stadtteil Frintrop an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Er umfasst die Fläche eines ehemaligen Gartencenters an der Oberhauser Straße und wird im Süden begrenzt durch die Oberhauser Straße selbst sowie die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Oberhauser Straße 150. Im Westen des Änderungs-

bereichs verläuft ein Privatweg, daran schließt sich die Wohnbebauung auf Oberhausener Stadtgebiet an. Im Norden liegen angrenzend Weideflächen, im Osten verläuft der Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs. Das Gartencenter an der Oberhauser Straße wurde aus wirtschaftlichen Gründen bereits 2015 aufgegeben. Das Gelände liegt seitdem brach. Um dem hohen Wohnbauflächenbedarf in Essen Rechnung zu tragen, ist auf dem baulichen vorge nutzten Gelände die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes vorgesehen.

Die oberste Landesbehörde hat die o.g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 04. Februar 2025 unter dem Az. 52.12.04.000001.54E genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städtereion Ruhr 2030 [Planwerk - Städtereion Ruhr 2030 \(staedtereion-ruhr-2030.de\)](https://www.staedtereion-ruhr-2030.de) eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt. Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 17.02.2025

☎ 88-61 212

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr

48/2025

Richtlinien

für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen

**Berichtigung der Bekanntmachung
- veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 21. Februar 2025 -**

Stand: 18. Dezember 2024

1. Präambel

- 1.1 Die Stadt Essen (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen in ihrem Stadtgebiet, um dem Carsharing-Angebot Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an Carsharingfahrzeugen in der Stadt zu erhöhen.
- 1.2 Die positiven Auswirkungen des stationsbasierten Carsharings im städtischen Verkehrssystem sind in vielen Studien belegt. Ein Carsharingfahrzeug ersetzt je nach Studie, zwischen 8 und 14 Privatfahrzeuge. Personen, die Carsharing nutzen, bewegen sich vor allem mit Bus und Bahn oder dem Fahrrad da sie kein eigenes Fahrzeug haben. Wenn es gelingt Bewohner durch ein gutes Carsharingangebot zu überzeugen ihren privaten Wagen abzuschaffen, kann langfristig die Fahrzeugdichte in der Stadt reduziert werden. Stellplatzengpässe in den Wohnquartieren können abgemildert werden und öffentlicher Raum für andere Nutzungen gewonnen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von stationsgebundenen Carsharingplätzen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21.06.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).
- 2.2 Durch Beschluss des Landtages am 20.02.2019 können in NRW an allen öffentlichen städtischen Straßen Stellplätze als Carsharingstellplätze reserviert werden. Die Reservierung wird durch eine Sondernutzungserlaubnis durch die Stadtverwaltung ausgesprochen. Voraussetzung ist ein Verwaltungsverfahren, das den Zugang zu entsprechenden Erlaubnissen konkurrierenden Unternehmen chancengleich ermöglicht. Möglich ist eine Priorisierung nach verkehrlichen und Umweltbelangen. Die Anbieterfirmen und ihr Geschäftsmodell müssen gewissen Kriterien entsprechen um den öffentlichen Raum nutzen zu dürfen. Mit Anwendung der neuen Gesetzeslage kann die Stadtverwaltung den Beschlüssen des Stadtrates aus den vergangenen Jahren zur Förderung des Carsharing nun folgen. Die Stadt folgt damit dem Beschluss des Masterplan Verkehr 2018. Die Förderung von Carsharing wurde dort als Maßnahme Nr. 32 beschlossen.

3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus von Carsharing-Angeboten im Stadtgebiet.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharing-Stellplätzen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der Carsharing-Stellplätze

- 4.1 Carsharing ist besonders in verdichteten Stadtquartieren mit Stellplatznot sinnvoll. Damit treten die Carsharingfahrzeuge in Konkurrenz zu Privatbesitzern um die knappen Stellplätze. Carsharingfahrzeuge erhalten den Vorteil durch einen reservierten Stellplatz. Da Carsharing langfristig die Anzahl der Privatfahrzeuge im Quartier senken soll, handelt es sich bei dem zusätzlichen Angebot um eine Investition in die Zukunft. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird gleichzeitig ein Ausgleich zwischen Privatbesitzern und Carsharingfahrzeugen erreicht. Ein Zuwachs an Carsharingfahrzeugen ist durch eine Dynamisierungsregel über die Jahre möglich.
- 4.2 Die privatwirtschaftlich agierenden Anbieterfirmen von Carsharing sollen den öffentlichen Raum für ihr Angebot nutzen dürfen. Diese Nutzung liegt aufgrund der erwartbaren Entlastungseffekte im öffentlichen Interesse. Wo die Carsharinganbieter ihre Fahrzeuge anbieten möchten ist im Wesentlichen den Markakteuren zu überlassen, die auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Das Verfahren gewährleistet die Wahrung von Vielfalt und Konkurrenz bei den Anbietern. Der Betrieb der Carsharingfahrzeuge erfolgt durch die Anbieterfirmen auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Genehmigt werden nur Stellflächen die bereits als Parkplätze genutzt sind und nicht einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen. Durch die teilweise Erhebung von Gebühren kann die Stadt Essen die entstehenden Verwaltungskosten decken. Eventuell entstehende Kosten für Bodenpiktogramme und ggf. Zusatzschilder an den Carsharingstellplätzen sind von den Carsharingfirmen zu tragen. Ebenso die Kosten um die Plätze nach Aufgabe der Angebote in den Urzustand zurückzusetzen.
- 4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt die Stellplätze in erster Linie marktorientiert vergeben. Hierzu wird folgendes Prozedere implementiert:
- 4.3.1 Der Allgemeingebrauch der Straßen ist ein hohes Gut. Von Anbietern werden daher Standards erwartet die Voraussetzung für die Privilegierung im Straßenraum sind. Die Anbieter und ihre Geschäftsmodelle müssen daher die Eignungskriterien gem. Anlage zu § 5 CsgG erfüllen (siehe Anhang).
- 4.3.2 Elektrofahrzeuge sind am Ort der Mobilität emissionsarm. Diese werden im Verfahren gegenüber konventionellen Antriebsarten bevorzugt. Grundsätzlich soll den Anbieterfirmen die Wahl der Fahrzeugart überlassen bleiben um der Nachfrage angepasste Angebote zu ermöglichen. In direkten Konkurrenzsituationen um Stellflächen werden E-Fahrzeuge aber bevorzugt, da diese dem Ziel der Schadstoffminimierung in der Stadt dienen.
- 4.3.3 Um die Zahl der Carsharingplätze im öffentlichen Raum steuern zu können, werden die Rechte an reservierten Stellplätzen für das Auftaktverfahren begrenzt. Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 500m mal 500m. Ein entspre-

chender Plan des Stadtgebietes ist Bestandteil dieser Richtlinien. Je Kachel wird vorerst eine definierte Anzahl an Carsharingfahrzeugen erlaubt. Die Anbieterfirmen bewerben sich auf Stellplätze in einer Kachel. Die Zahl möglicher Stellplätze ist je Anbieter in einer Kachel gedeckelt um Konkurrenz auch langfristig zu ermöglichen. Es besteht kein Anspruch auf einen konkreten Stellplatz. Die genaue Lage der einzelnen Stellplätze in einer Kachel kann im Antrag benannt werden und ist von der Verkehrsbehörde auf Eignung zu prüfen.

- 4.3.4 Die Stellplätze sind an die Anbieter und nicht an einzelne bestimmte Fahrzeuge gebunden.
- 4.3.5 Je Kachel werden bis zu vier Stellplätze vergeben. Durch Mobilstationen und bei hoher Nutzung der Fahrzeuge kann die Zahl erhöht werden. Maximal zwei Carsharingplätze werden in der Regel je Carsharinganbieter und Kachel angeboten. Eine Anbieterfirma kann sich um Stellplätze in beliebig vielen Kacheln bewerben.
- 4.3.6 Sollten in der Auftaktbieterrunde mehr Nachfragen für eine Kachel eingehen als Stellplätze angeboten werden, priorisiert die Verkehrsbehörde ihre Vergaben nach folgender Rangfolge:
1. Alle Nachfragen an einer ausgewiesenen bzw. geplanten Mobilstation werden bedient.
 2. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen mit der Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 3. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen ohne Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 4. Alle Nachfragen von Anbietern die über die Zertifizierung eines blauen Engel verfügen werden bedient.
 5. Alle verbleibenden Nachfragen werden bedient.

Bei Überschreitung der Höchstzahl an Stellplätzen je Kachel durch gleichrangige Nachfragen entscheidet das Los.

- 4.3.7 Je Kachel werden zunächst nur Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingstellplätzen nach Maßgabe des dargestellten Verfahrens und der angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse außerhalb des Verteilungsverfahrens dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer 4.3.8 (Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.
- 4.3.8 Werden die Fahrzeuge eines Unternehmens in einer Kachel besonders stark genutzt, dürfen über das Limit von 4 Fahrzeugen je Kachel bzw. 2 Fahrzeuge je Unternehmen hinaus zusätzliche Carsharingfahrzeuge angeboten werden. Das beantragende Unternehmen weist der Stadt nach, dass die durchschnittliche Nutzung der in einer Kachel angebotenen Fahrzeuge im Jahresdurchschnitt mindestens 4 Stunden am Tag (1460 Stunden / Jahr) genutzt werden. Das Unternehmen erhält dann das Recht je ausgelastetem Fahrzeug ein weiteres in einer Kachel zu platzieren. Die mögliche Höchstzahl an erlaubten Fahrzeugen je Kachel wird entsprechend erhöht. Die Nutzung möglicher Stellplätze in Nachbarkacheln ist vorrangig zu realisieren.
- 4.3.9 Die Stadt Essen verfolgt mit der Ruhrbahn zusammen den sukzessiven Ausbau von Mobilstationen im Stadtgebiet. An Mobilstationen soll das Mobilitätsangebot verschiedener Verkehrsträger auf kurzem Weg zusammengefasst werden. Neben Bus und Bahn sind das Carsharingfahrzeuge, Mieträder und weitere Leistungen wie z.B. E-Scooter. Der Ausbau von Haltestellen zu Mobilstationen wurde als Maßnahme 11 im Masterplan Verkehr 2018 beschlossen. An Mobilstationen kann die Stadt zusätzlich

Carsharingplätze anbieten die über das Limit je Kachel hinausgehen. Dies kann auch nach der Auftaktbieter-Runde noch erfolgen. Die bestehenden Erlaubnisse an bisherigen Mobilstationen bleiben von den Regelungen unberührt. Die Zahl der dortigen Carsharingfahrzeuge wird nicht gegen das Kontingent einer Kachel gerechnet. Zur Förderung der Funktionsfähigkeit von Mobilstationen werden Nachfragen an diesen Standorten vorrangig bedient. Darüber hinaus können an nachträglich eingerichteten Standorten zusätzliche Carsharingplätze je Kachel ausgewiesen werden.

- 4.3.10 Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnis-anträge abzulehnen.
- 4.4 Bei Vorlage der rechtlichen und technischen Voraussetzungen kann ein Erlaubnisnehmer einen Carsharing Standort auch mit Netzanschlüssen sowie nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (nachfolgend insgesamt bezeichnet als „E-Mobilität-Infrastruktur“) ausstatten. Mit Inbetriebnahme dürfen dort ausschließlich Carsharing Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb stationiert werden. Im Falle der beabsichtigten Installation einer „E-Mobilität-Infrastruktur“ hat sich der Erlaubnisnehmer vorab gegenüber der Stadt Essen schriftlich zum ausschließlichen Einsatz von Carsharing Fahrzeugen mit vollelektrischem Antrieb sowie der eigenverantwortlichen Einholung der notwendigen Erlaubnisse, der fachkundigen Ausführung aller Arbeiten und der Finanzierung der Gesamtmaßnahme zu erklären. Bei einer technischen Störung der „E-Mobilität-Infrastruktur“ dürfen dort vorübergehend Carsharing Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor stationiert werden. Dies hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich gegenüber der Stadt Essen schriftlich, unter Hinweis die voraussichtliche Instandsetzungsdauer, anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Instandsetzung der „E-Mobilität-Infrastruktur“ sowie die daraus folgende (ausschließliche) Stationierung von Carsharing Fahrzeugen mit vollelektrischem Antrieb sind ebenfalls gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen.

5. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

- 5.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Carsharingflächen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplante Carsharingflächen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.
- 5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für eine Kachel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- 5.3 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet das Verteilungsverfahren keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 5.4 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die betroffene Kachel einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.

5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Verteilungsverfahren

6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.

6.2 Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Fundstelle im Amtsblatt der Stadt, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von Carsharingflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führen kann.

6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), der Neuen Ruhr Zeitung (NRZ) sowie mindestens einer überregionalen Tageszeitung, an der Anschlagstafel der Stadt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt. Auf der Homepage der Stadt werden im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link zugleich diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte Carsharing-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

6.4 Die Antragsfrist beträgt ein Monat. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.

6.5 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingflächen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel schriftlich zu richten an die

Verkehrsbehörde der Stadt Essen
Alfredstraße 163
45131 Essen.

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
sondernutzung@amt66.essen.de

Den Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen Carsharingstellplätze,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnisantrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 6.7 Die eingegangenen Erlaubnisanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet.
- 6.8 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 4.3. Ist gemäß Ziffer 4.3.6 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.
- 6.9 Vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, im Sinne dieser Richtlinie, ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören.
- 6.10 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.11 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 7.1 Dem Antragsteller, auf den die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird wie folgt befristet:

1. Auf vier Jahre für Carsharing Standorte, an denen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor stationiert sind.
 2. Auf fünf Jahre für Carsharing Standorte, die erstmalig mit einer „E-Mobilität-Infrastruktur“ ausgestattet werden und an denen Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb stationiert sind.
 3. Auf sechs Jahre bei Verlängerung der Erlaubnis.
 4. Auf acht Jahre für Carsharing Standorte, die sich an den Mobilstationen (Kooperation mit der Ruhrbahn) befinden.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Nutzung des Carsharing-Stellplatzes, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung).
- 7.5 Ein begünstigtes Unternehmen kann seine Erlaubnis jederzeit wieder zurückgeben. Die Stadt kann die Stellplätze anschließend erneut vergeben.
- 7.6 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 7.7.2 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.6 ist anzuwenden.
- 7.7.3 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 7.7.4 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.7.5 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.6 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

7.7.7 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 7.7.6 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

7.7 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharingstellplätzen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in derselben Kachel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.

8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist den Carsharingstellplatz zu räumen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung einig sind.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

Die Stellplätze werden von der Verkehrsbehörde als Carsharingparkplätze gemäß der StVO ausgeschildert.

Die Anbieterfirmen dürfen durch Zusatzbeschilderung und Bodenmarkierung die Stellplätze kenntlich machen.

10. Gebühren

Je Stellplatz sind monatlich Sondernutzungsgebühren zu zahlen.

Die monatliche Gebühr beträgt bei Stellplätzen:

- | | |
|--|-------|
| - allgemeine Stellplätze (auch Bewohnerparkplätze) | 20,-- |
| - Stellplätze an Mobilstationen: | 0,-- |

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Ratsbeschluss und Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird vom Rat der Stadt beschlossen. Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Anhang

Eignungskriterien der Carsharinganbieter

Gemäß Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG (BGBl. I 2017, 233)

Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte:

- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - 1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

49/2025**Straßenbenennung****1. Änderungen in der Nummerierung von Gebäuden:****Alte Bezeichnung****Neue Bezeichnung****Stadtteil Burgaltendorf**

Auf dem Loh 43
Südlicher Eingang
(Gemarkung Burgaltendorf,
Flur 12, Flurstück 1058)

bleibt

Auf dem Loh 43

Auf dem Loh
Südöstlicher Eingang
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Burgaltendorf,
Flur 12, Flurstück 1058)

Auf dem Loh 43A

Auf dem Loh
Südwestlicher Eingang
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Burgaltendorf,
Flur 12, Flurstück 1058)

Auf dem Loh 43B

Stadtteil Schönebeck

Aktienstraße 1A
Nördlicher Eingang
(Gemarkung Schönebeck,
Flur 1, Flurstück 1365)

bleibt

Aktienstraße 1A

Kleestraße
Östlicher Eingang Anbau,
bisher ohne Hausnummer
Örtlich: Kleestraße 8
(Gemarkung Schönebeck,
Flur 1, Flurstück 1365)

Kleestraße 8

Stadtteil Bredeney

Freiherr-vom-Stein-Straße 206C
Regattahaus
(Gemarkung Bredeney, Flur 28, Flurstück 53)

Freiherr-vom-Stein-Straße 206B

Freiherr-vom-Stein-Straße
Turnhalle, bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Bredeney, Flur 28, Flurstück 53)

Freiherr-vom-Stein-Straße 206C

Alte Bezeichnung**Neue Bezeichnung****Stadtteil Stoppenberg**

Helfenbergweg 20
Eingang nicht mehr vorhanden
(Gemarkung Stoppenberg,
Flur 34, Flurstück 502)

entfällt

Helfenbergweg 20A
(Gemarkung Stoppenberg,
Flur 34, Flurstück 502)

bleibt

Helfenbergweg 20A

Stadtteil Dellwig

Haus-Horl-Straße 38
Nördlicher Vordereingang
(Gemarkung Dellwig,
Flur 26, Flurstück 84)

bleibt

Haus-Horl-Straße 38

Haus-Horl-Straße
Nordwestlicher Seiteneingang,
bisher ohne Hausnummer
Örtlich: Haus-Horl-Straße 38A
(Gemarkung Dellwig,
Flur 26, Flurstück 84)

Haus-Horl-Straße 38A

Stadtteil Vogelheim

Hafenstraße
Kiosk, bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 131)

Hafenstraße 115

Stadtteil Haarzopf

Steins Feld 6
Eingang Südlicher Gebäudeteil
Az.61-52-01729-2024
(Gemarkung Haarzopf,
Flur 6, Flurstück 22)

bleibt

Steins Feld 6

Steins Feld
Eingang nördlicher Gebäudeteil,
bisher ohne Hausnummer
Az.61-52-01729-2024
(Gemarkung Haarzopf
Flur 6, Flurstück 22)

Steins Feld 6A

Alte Bezeichnung**Neue Bezeichnung****Stadtteil Stadtkern**

Lindenallee 1
Königshof
Nordöstlicher Eingang Handel
(Gemarkung Essen, Flur 74,
Flurstücke 156, 158, 162, 163, 166)

bleibt

Lindenallee 1

Lindenallee
Königshof
Nordwestlicher Eingang (Neu),
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Essen, Flur 74,
Flurstücke 156, 158, 162, 163, 166)

Lindenallee 1A

An der Reichsbank 8
Königshof
Westlicher Eingang Büro
(Gemarkung Essen, Flur 74,
Flurstücke 156, 158, 162, 163, 166)

bleibt

An der Reichsbank 8

Willy-Brandt-Platz 5
Königshof
Östlicher Eingang Büro
(Gemarkung Essen, Flur 74,
Flurstücke 156, 158, 162, 163, 166)

bleibt

Willy-Brandt- Platz 5

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

25.02.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Najda

 88-66 590

Sonstige Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Essen-Heidhausen

50/2025

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am 27.03.2025 findet um 19.00 Uhr im BEW, Wimbertstr. 1, 45239 Essen eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Essen-Heidhausen statt.

Die Tagesordnung und der Haushaltsplan ist einzusehen beim Jagdvorsteher.

Der Vorstand.

Öffentliche Zustellungen

51/2025

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Anikeev, David	Steeler Str. 500 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640
Barjamovic, Smiljana	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Beichel, Regina	Steeler Str. 500 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640
Blum, Phil	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Brüker, Dominik	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Cega, Simona-Florentina	Hövelstr. 75 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 124
Cirpaci, Sunequi	Hövelstr. 75 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 124
Daghestani, Aiden	Bochumer Landstr. 117 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 219
Demirovic, Jessica	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Dias de Abreu, Nicole	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hanifi, Mehdi	Chazal Road 20 41179 Mönchengladbach	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 888
Hasan, Belend Abdeljabbar Naser	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hünninghaus, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Hussein, Hekmat	Im Kirchspiel 18 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640
Keegan, Daniel Baidoo		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Klapstein, Maxim	Bochumer Landstr. 158 45276 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Abt. Wohngeld, ☎ 88-50 477
Manhold, Denis-Fred	Heidhauser Str. 87 c 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 732
Manoun, Saleh	Nobermanns Hude 1 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 118
Memetova, Nefize	Heßlerstr. 341 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 329
Neinert, Christina Nadine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Noth, Marcel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Nure, Ismail	Obertorweg 1 41460 Neuss	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 182
Olczyk, Witold Wincenty	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Osei-Tutu, Paulina	Altendorfer Str. 552 45355 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, (88-56 680
Petrovich, Sofia	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Piorr, Tino	Gemarkenstr. 25 45147 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 585
Rajhi, Bassam	Brahmsstr. 9 45128 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 999
Sahin, Ali	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Savchuk, Viktor		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Schönberger, Sandra	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Smarzlik, Dominik	Frintroper Str. 60 45359 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 324
von Burski, Alexander Maximilian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wirtz, Marcel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Zavodchikova, Yuliya		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Zein, Hussein	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.